

# Planungshilfe Schachtleiteranlagen

Diese Planungshilfe unterstützt Sie bei der Planung und Auslegung der richtigen Leiter für den richtigen Einsatzzweck. Sollten Sie weiterreichende Informationen benötigten wenden Sie sich bitte an unser Verkaufsteam.

## Auswahl der richtigen Norm:

DIN 18799-1, -2: 2019 und DIN 18799-3:2021

DIN 14094-1: 2017

• DIN EN ISO 14122-4: 2016

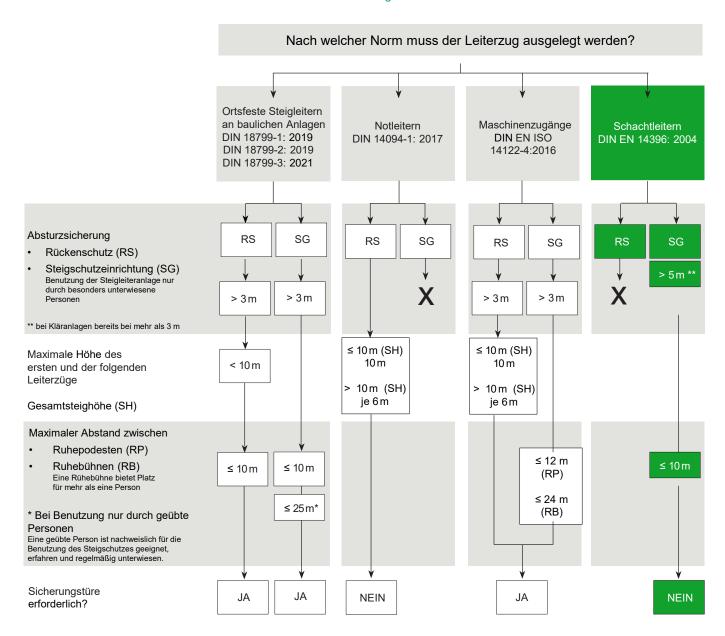
DIN EN 14396: 2004

Ortsfeste Steigleitern an baulichen Anlagen

Notleiteranlagen

Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen

Ortsfeste Steigleitern für Schächte





max.2000 min.1000	Bauvorhaben  Ansprechpartner  Firma  Telefon  E-Mail	
L1=min.250 L1=min.250	Absturzsicherung  Steigschutz  Bauseitig	Werkstoff*  ☐ GFK  ☐ Stahl verzinkt  ☐ Edelstahl
Max.1000	Lichte Weite Leiter  ☐ 300 mm  ☐ 400 mm	Untergrund  Beton  Mauerwerk
	Wandabstand Abstand der Leiter zur Anl	age / Wand mm
	Art der Einstiegshilfe  Einstiegshilfe für Leiter  Einstiegshilfe zur Wand	

☐ Einstiegshilfe Doppelholmig

\* Informationen zur Materialauswahl

Alle Maße in mm angeben

Bemaßung:

Α

В

С

D

Ε

F

- Stahl verzinkt wird i.d. Regel bei Trockenschächten eingesetzt
- Edelstahl V4A eignet sich für Feuchtschächte sowie im Trinkwasserbereich
- GFK geeignet für Bereiche mit elektrischen Gefährdungen und dort wo chemische Beständigkeit gefordert wird, jedoch nicht für den Trinkwasserbereich



### Wesentliche Anforderungen der Norm

### DIN EN 14396 Ortsfeste Steigleitern für Schächte

#### Unabhängig von der Steighöhe gilt:

- Steigleitern für Schächte und Bauwerke der Siedlungswasserwirtschaft fallen in den Geltungsbereich der europäischen Bauproduktenverordnung (EU) 305/2011. Der Hersteller bringt deshalb an Schachtleitern nach DIN EN 14396 eine CE-Kennzeichnung an und stellt eine Leistungserklärung aus.
- In bestimmten Bereichen mit besonderen Gefährdungen u.a. wenn Erstickungsgefahr besteht z.B. in Deponieschächten mit innerer Bauhöhe von mehr als 5 m sind Schachtleitern nicht zulässig
- Als Absturzsicherung können Steigschutz oder ortsveränderliche Einrichtungen z.B. Dreibein verwendet werden
- Ab welcher Gesamtsteighöhe Absturzsicherungen erforderlich sind, wird durch nationalen Regelungen festgelegt. In Deutschland muss gemäß Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 über 5 m Absturzhöhe oder sofern die Gefahr des Versinkens oder Ertrinkens besteht Absturzsicherung verwendet werden
- Bei Kläranlagen sind gemäß DIN EN 12255-10 bzw. DGUV Regel 103-007 Absturzsicherungen bereits bei mehr als 3 m Absturzhöhe erforderlich
- An Schachtleitern mit lichter Weite 300 mm ist Steigschutz nur mit seitlicher Steigschutzschiene möglich
- Arbeitsmedizinische Untersuchung zur Höhentauglichkeit (z. B. G 41), die Notwendigkeit hängt von der Gefährdungsbeurteilung (u. a. Gesamtsteighöhe, Art der Absturzsicherung) der jeweiligen Schachtleiteranlagen ab
- Der Abstand von der Oberkante des Geländes zur Oberkante der obersten Sprosse sollte max. dem
   Sprossenabstand entsprechen. Sonderregelung gelten z.B. im Straßenbau bei Erneuerung der Teerdecke
- Antrittsmaß: Schachtboden bis Oberkante unterste Sprosse max. ein Sprossenabstand
- Die lichte Weite von Einstiegsöffnungen muss gemäß DGUV Vorschrift 21 mindestens 0,8 m betragen, abweichend gilt für Einstiegsöffnungen in Verkehrswegen von Fahrzeugen mindestens 0,6 m
- Für ein sicheres Ein- und Aussteigen sind Haltevorrichtungen als Einstiegshilfen erforderlich Mindesthöhe 1,00 m oberhalb der Ein-/Ausstiegsstelle, bei Kläranlagen mindestens 1,10 m. Für Kleinbauwerke der Wasserversorgung dürfen Haltevorrichtungen nach Regelungen der DVGW verwendet werden.

#### Skizze der angefragten Schachtleiteranlage

81 11 11 11 11 11 11 11 11				
***********				
***********				
				<del></del>
				-